



---

## **AD-BTV Anlage 23**

### **Dienstvereinbarung Nutzung elektronischer Medien**

---

## **Dienstvereinbarung über die Nutzung elektronischer Medien am Arbeitsplatz**

Die Verwaltung des Deutschen Bundestages und der Personalrat bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages schließen gemäß § 73 in Verbindung mit § 75 Abs. 3 Nr. 17 und § 76 Abs. 2 Bundespersonalvertretungsgesetz die folgende Dienstvereinbarung über die Nutzung elektronischer Medien am Arbeitsplatz.

### **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Verwaltung des Deutschen Bundestages, die Zugang zu durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellten PCs haben und die E-Mail und andere Internet- und Intranetdienste (elektronische Medien) nutzen können.
- (2) Soweit in dieser Dienstvereinbarung keine besonderen Feststellungen getroffen werden, gelten die Regelungen der Allgemeinen Dienstanweisung für die Verwaltung des Deutschen Bundestages (AD-BTV), die Richtlinie zum Einsatz elektronischer Medien in der Bundestagsverwaltung und das Schutzstufenkonzept.

### **§ 2 Zielsetzung**

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die Nutzungsbedingungen, insbesondere die Maßnahmen zur Protokollierung und Kontrolle bei der Nutzung elektronischer Medien transparent zu machen, und die berechtigten Interessen des Dienstherrn, insbesondere an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes, sowie die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten (Schutz ihrer personenbezogenen Daten) zu gewährleisten.

### **§ 3 Nutzung**

- (1) Die Verwaltung des Deutschen Bundestages stellt ihren Beschäftigten nach Antragstellung beim Organisationsreferat einen Internet-/Intranet- und/oder E-Mail-Anschluss zur Verfügung. Die elektronischen Medien dienen dabei insbesondere der Verbesserung der internen und externen Kommunikation, der Erzielung einer höheren Effizienz und der Beschleunigung der Informationsbeschaffung sowie der Arbeitsprozesse.

- (2) Eine private Nutzung der elektronischen Medien ist in geringfügigem Umfang zulässig, soweit die dienstliche Aufgabenerfüllung und die Verfügbarkeit des IT-Systems für dienstliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden und haushaltsrechtliche Grundsätze nicht entgegenstehen. Das Abrufen von kostenpflichtigen Informationen für den Privatgebrauch ist unzulässig. Im Rahmen der privaten Nutzung dürfen keine kommerziellen oder sonstigen geschäftlichen Zwecke verfolgt werden.
- (3) Eine Unterscheidung von dienstlicher und privater Nutzung auf technischem Weg erfolgt nicht. Die Protokollierung und die Kontrolle gemäß §§ 5 bis 7 dieser Vereinbarung erstrecken sich daher auch auf den Bereich der privaten Nutzung der elektronischen Medien.
- (4) Die private Nutzung der elektronischen Medien setzt voraus, dass die Beschäftigten zuvor eine schriftliche Einwilligungserklärung abgeben, die zur Personalakte genommen wird. In dieser (widerruflichen) Erklärung stimmen sie zu, dass die Bundestagsverwaltung Protokoll Daten zu den in dieser Dienstvereinbarung festgelegten Zwecken speichern und auswerten darf und insofern das Fernmelde- und Briefgeheimnis bei jeder privaten Nutzung des zur Verfügung gestellten E-Mail-Accounts nur eingeschränkt Geltung hat. Es steht den Beschäftigten frei, ob sie eine solche Einwilligungserklärung abgeben. Liegt jedoch keine Einwilligungserklärung vor oder ist sie widerrufen, ist jegliche private Nutzung der elektronischen Medien unzulässig.
- (5) Die Gestattung der privaten Nutzung elektronischer Medien stellt eine freiwillige Leistung dar, die den Beschäftigten der Verwaltung des Deutschen Bundestages gewährt wird. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

#### **§ 4 Verhaltensgrundsätze**

- (1) Unzulässig ist jede absichtliche oder wissentliche Nutzung der elektronischen Medien, die geeignet erscheint, den Interessen des Deutschen Bundestages oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, die Sicherheit des Behördennetzes zu beeinträchtigen oder gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt. Dies gilt vor allem für
  - das Verbreiten von privaten Äußerungen, die den Eindruck erwecken könnten, sie geschähen im Namen oder mit Billigung der Verwaltung des Deutschen Bundestages,
  - das Abrufen oder Verbreiten von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen,
  - das Abrufen oder Verbreiten von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornographischen Äußerungen oder Abbildungen.

- 
- (2) Hiervon ausgenommen ist die Nutzung des Internets im ausdrücklichen dienstlichen Auftrag.
- (3) Im Übrigen ist die „Richtlinie zum Einsatz elektronischer Medien in der Bundestagsverwaltung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## § 5 Protokollierung

- (1) Bei jeder Nutzung des Internets werden folgende äußere Verbindungsdaten protokolliert:

- Rechneradresse („IP-Adresse“) des Clients
- Zeit des Abrufs (Uhrzeit, Datum)
- vollständige Internetadresse („URL“) der aufgerufenen Seite
- Größe der abgerufenen Dateien
- Name der abgerufenen Dateien.

- (2) Bei der E-Mail-Nutzung werden folgende Verbindungsdaten protokolliert:

beim Eingang einer E-Mail auf dem Server:

- Zeit des Eintreffens (Uhrzeit, Datum)
- E-Mail-Adresse des Empfängers
- E-Mail-Adresse des Absenders
- IP-Adresse des Senders/Providers

beim Abrufen einer E-Mail:

- Zeit des Abrufs (Uhrzeit, Datum)
- Name des E-Mail-Kontos
- IP-Adresse des Clients

beim Versenden einer E-Mail:

- Zeit des Versendens (Uhrzeit, Datum)
- E-Mail-Adresse des Absenders
- E-Mail-Adresse des Empfängers
- IP-Adresse des Clients.

- (3) Die Protokolle werden ausschließlich zu folgenden Zwecken verwendet oder erstellt:
- Analyse und Korrektur technischer Fehler
  - Gewährleistung der System- und Betriebssicherheit
  - Optimierung des Netzes
  - statistische Feststellung des Gesamtnutzungsvolumens
  - Auswertung gemäß §§ 6 und 7 dieser Dienstvereinbarung.

- (4) Die bei der Nutzung der elektronischen Medien anfallenden personenbezogenen Daten werden außer in den in §§ 6 und 7 beschriebenen Fällen nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwendet. Sie unterliegen der Zweckbindung dieser Vereinbarung und den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

## **§ 6 Einsichtnahme und Auswertung der Protokolldaten bei der Nutzung des Internets**

- (1) Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Internet-Anbindung sowie zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung kann das Referat für IT-Sicherheit Stichproben in den Protokolldateien durchführen. Ergänzend kann eine monatliche Übersicht über das jeweilige Gesamtvolumen des ein- und ausgehenden Datenverkehrs erstellt werden. Die gespeicherten Protokolldaten sind nicht unmittelbar personenbeziehbar. Sie können rückwirkend für einen Zeitraum von drei Monaten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen dieser Dienstvereinbarung ausgewertet werden. Die Löschung der Daten erfolgt auf der Grundlage der Festlegung in den Nutzerpflichten der „Netze des Bundes“ (im Regelfall nach drei Monaten).
- (2) Eine weitergehende Auswertung von Protokolldaten, insbesondere die Zuordnung der gespeicherten IP-Adresse zu konkreten Beschäftigten, kann erfolgen, wenn betriebliche Störungen dies erfordern oder konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen diese Dienstvereinbarung vorliegen.
- (3) Derartige Auswertungen der Protokolldaten werden von einer Prüfgruppe, die aus der Leitung des IT-Sicherheitsreferates und dem oder der Behördlichen Datenschutzbeauftragten besteht, nach Maßgabe der nachstehenden Verfahrensschritte vorgenommen:
- Die Zuordnung von Nutzer-Account und IP-Adresse erfolgt durch die Prüfgruppe. Durch das „Mehraugenprinzip“ sind die dazu erforderlichen weiteren Informationen beim Referat IT 1 hinterlegt und werden dort schriftlich abgefragt.
  - Lässt die personenbeziehbare Auswertung von Protokolldaten auf eine technische Manipulation als Ursache für eine Betriebsstörung oder einen Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung schließen, werden die Ergebnisse der Auswertung den betroffenen Beschäftigten übergeben, und es besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Prüfgruppe kann Maßnahmen veranlassen, um die technische Störung zu beseitigen.
  - Besteht der Verdacht auf eine technische Manipulation oder die missbräuchliche Nutzung des Internets nicht fort, so werden die im Kontrollverfahren erzeugten Protokolldaten und bei der Auswertung entstandenen weiteren Unterlagen unverzüglich vernichtet.

- 
- Besteht der Verdacht fort, fertigt die Prüfgruppe einen Bericht, der den betroffenen Beschäftigten und – zusammen mit den bei der Protokollauswertung entstandenen Unterlagen – dem zuständigen Personalreferat zur weiteren Entscheidung ausgehändigt wird.
- (4) Alle Auswertungsschritte sind in Niederschriften festzuhalten.
  - (5) Der Personalrat wird über die Arbeit der Prüfgruppe halbjährlich in anonymisierter Form unterrichtet.

#### **§ 7 Einsichtnahme und Auswertung der Protokolldaten bei der Nutzung des E-Mail-Dienstes, Virenschutz und Spam-Abwehr**

- (1) Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes des E-Mail-Dienstes kann die zuständige E-Mail-Administration Stichproben in den Protokolldateien durchführen. Die Protokolldaten sind wegen der gespeicherten Absender- und Empfänger-Adresse personenbezogen. Die Löschung der Daten erfolgt auf der Grundlage der Festlegung in den Nutzerpflichten der „Netze des Bundes“ (im Regelfall nach drei Monaten).
- (2) Eine Auswertung der Protokolldaten durch die E-Mail-Administration erfolgt ausschließlich bei technischen Betriebsstörungen. Diese ist berechtigt, die Ursache für die Störung zu klären und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.
- (3) Sofern der Verdacht auf einen Verstoß gegen §§ 3 oder 4 dieser Dienstvereinbarung besteht, erfolgt eine Klärung des Sachverhaltes nach dem in § 6 Abs. 3 geregelten Verfahren durch die dafür zuständige Prüfgruppe. Die Protokolldateien gemäß § 5 Abs. 2 können rückwirkend für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Maßgabe dieser Dienstvereinbarung schriftlich beim Referat IT 1 abgefragt und anschließend durch die Prüfgruppe ausgewertet werden. §§ 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Auf dem Server eingehende E-Mails werden automatisch auf Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner) hin kontrolliert. Enthält die E-Mail einen Schaden stiftenden Inhalt, wird diese nicht zugestellt. Sie wird in ein Quarantäneverzeichnis verschoben und spätestens nach drei Monaten gelöscht.
- (5) Mittels einer Spam-Mail-Erkennungssoftware werden eingehende E-Mails auf ihre Spam-Wahrscheinlichkeit hin geprüft und bewertet. Aus Gründen der Sicherung der Netzwerkressourcen werden unerwünschte Spam-Mails durch geeignete Mechanismen weitgehend geblockt. Soweit die Spam-Mail nicht geblockt wird, wird sie zur weiteren Handhabung an die Empfänger-Adresse weitergeleitet. Die weitere Handhabung der E-Mail obliegt dem Empfänger oder der Empfängerin. Eine Kenntnisaufnahme des Inhalts, etwa durch die Systemadministration, erfolgt nicht.

- (6) Bei Ausscheiden der Beschäftigten haben diese zuvor ihre privaten E-Mails zu löschen. Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten werden alle E-Mails – aus rechtlichen Gründen ohne eine vorherige inhaltliche Prüfung – durch IT 1 gelöscht.
- (7) Eine regelmäßige Löschung der privaten E-Mails wird allgemein empfohlen, da im Einzelfall bei dienstlicher Notwendigkeit die Möglichkeit des Zugriffs durch eine Vertretung auch auf den E-Mail-Account gemäß Ziffer 2.5 der Anlage 4 der AD-BTV (Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten) besteht.

### **§ 8 Sonderfälle**

Eine Auswertung von Verbindungsdaten bzw. eine Einsicht in Inhalte des E-Mail-Verkehrs von Einrichtungen oder Personen, deren Kommunikation aufgrund gesetzlicher Regelungen besonderer Vertraulichkeit unterliegt, findet im Rahmen von nach [§ 6 Abs. 1](#) dieser Dienstvereinbarung vorgenommenen Stichproben nicht statt.

### **§ 9 Maßnahmen bei Verstößen**

- (1) Ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung kann neben dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen haben.
- (2) Die Verwaltung des Deutschen Bundestages behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Vereinbarung die private Nutzung von Internet und E-Mail im Einzelfall zu untersagen bzw. das Recht zu deren Nutzung zu entziehen.

### **§ 10 Änderungen und Erweiterungen**

- (1) Geplante Änderungen und Erweiterungen an den elektronischen Kommunikationssystemen werden der Personalvertretung und dem oder der Behördlichen Datenschutzbeauftragten mitgeteilt. Es wird dann geprüft, ob und inwieweit sie sich auf die Regelungen dieser Vereinbarung auswirken. Notwendige Änderungen oder Erweiterungen zu dieser Dienstvereinbarung können auch ohne Kündigung einvernehmlich in einer ergänzenden Regelung vorgenommen werden.
- (2) Weitergehende Beteiligungsrechte nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und der Dienstvereinbarung über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken bleiben hiervon unberührt.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Im Fall der Kündigung entfaltet die Dienstvereinbarung keine Nachwirkung.

- (2) Ein Abdruck dieser Vereinbarung wird den Beschäftigten zur Verfügung gestellt und im Intranet des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Berlin, den 12. Januar 2012

Der Direktor beim  
Deutschen Bundestag

Berlin, den 18. Januar 2012

Der Vorsitzende  
des Personalrates